

# Orts-Statut

für

## Berlin,

betreffend

das Verhältniß der selbstständigen Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gesellen oder Gehülfen und Lehrlinge, sowie der gewerblichen Unterstützungs-Kassen.

A m t l i c h e   A u s g a b e .

---

B e r l i n ,

Buchdruckerei von C. A. Schiemenz u. Co.,  
Spandauerstraße Nr. 48.

—  
1858.



MAGISTRATS-BIBLIOTHEK

— BERLIN —

**N**ach §. 168. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ist die Abänderung der Vorschriften der Titel VI. und VII. in Ansehung der Innungen, so wie der Gesellen, Gehülfsen und Lehrlinge, für alle oder für einzelne Arten von Gewerben, unter den im §. 170. daselbst festgesetzten Beschränkungen durch Orts-Statute zulässig. Ingleichen können nach §§. 29. 34. 45. 56. der Verordnung vom 9. Februar 1849 und nach §. 2. des Gesetzes vom 3. April 1854, die gewerblichen Unterstützungs-Kassen betreffend, den selbstständigen Gewerbetreibenden gewisse Verpflichtungen und Beschränkungen durch Orts-Statute auferlegt werden.

Es wird demnach auf Grund der Gemeinde-Beschlüsse vom 26. April, 15. Mai, 14. Juni v. J. und nachdem die Innungen, betheiligte Gewerbetreibende, welche außer der Innung stehen, die Vertreter der Gesellschasten und der Gewerberath gehört worden sind, für den Umfang des Gemeinde-Bezirktes Berlin Nachstehendes bestimmt.

## **I. Kündigung des Arbeits-Verhältnisses zwischen selbstständigen Handwerkern und deren Gesellen oder Gehülfsen.**

### **§. 1.**

Die Anwendung der Bestimmung des §. 139. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, nach

welcher das Verhältniß zwischen den Arbeitsherrn und den Gesellen oder Gehülfsen, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende Bierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöset werden kann, wird für die nachstehend benannten Handwerke dahin modificirt, daß, wenn rücksichtlich der Kündigung keine andere oder gar keine Verabredung zwischen dem Arbeitsgeber und dem Gesellen oder Gehülfsen Statt gefunden hat, an die Stelle der in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung festgesetzten vierzehntägigen Kündigung die nachstehenden Bestimmungen Anwendung finden.

a. Bei dem Drechsler-, Nadler- und Siebmacher- und Schneider-Gewerbe findet:

1) bei Wochen- oder Tage-Arbeit eine Stägige Kündigung Seitens des Arbeitsgebers, wie des Gesellen,

2) bei Stück-Arbeit keine Kündigung Statt; das Arbeits-Verhältniß kann vielmehr nach Beendigung eines angefangenen oder übernommenen Stückes von jedem Theile aufgelöset werden.

b. Bei dem Gelb-, Roth- und Glockengießer-, Gürtler-, Rammacher-, Kleinböttcher-, Klempner-, Lohgerber-, Pfefferküchler-, Schlosser-, Schmiede-, Schuh- und Pantoffelmacher-, Schwertfeger- und Zeugschmiede-Gewerbe sind:

1) bei Lohn-Arbeit beide Theile am Schlusse jeder Woche bei Auszahlung des Lohnes, ohne Kündigung zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses berechtigt.

2) Bei Akkord-Arbeit ist von beiden Theilen keine Kündigung erforderlich, vielmehr das Arbeitsverhältniß nach Beendigung der angefangenen Arbeit aufgelöset.

c. Bei dem Buchbinder-, und Vergolber-Gewerbe kommen dieselben Bestimmungen (b.) mit der Maassgabe zur Anwendung, daß bei Lohn-Arbeit beide Theile innerhalb der letzten 4 Wochen vor Weihnachten an eine 14tägige Kündigung gebunden sind.

d. Bei dem Garnweber-Gewerbe

haben bei Lohn- und Accord-Arbeit beide Theile eine acht-tägige Kündigung inne zu halten, der Meister ist aber be-rechtigt, den Gesellen ohne Kündigung zu entlassen, wenn ihm Seitens des Fabrikanten die Arbeit, bei welcher der Geselle beschäftigt ist, abgenommen wird.

e. Bei dem Färber- und Handschuhmacher-Gewerbe

ist bei Lohn-Arbeit von beiden Theilen eine achttägige Kündigung zu beobachten, die für die Handschuhmacher in den letzten 14 Tagen vor den drei großen Festen und vor den hiesigen Jahrmärkten auf eine 14tägige Kündigung verlängert wird.

f. Bei dem Kupferschmiede- und Lackirer-Gewerbe

ist von beiden Theilen eine Kündigung nicht erforderlich, vielmehr jeder berechtigt, das Arbeits-Verhältniß am Schlusse jeder Woche aufzulösen.

g. Bei dem Hutmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschner- und Tischler- und Stuhlmacher-Gewerbe

sind bei Lohn- und Accord-Arbeiten weder Meister noch Gesellen zur Kündigung verpflichtet, das Arbeits-Verhältniß

kann vielmehr von beiden Theilen ohne Weiteres und zu jeder Zeit aufgelöset werden.

h. Bei dem Zimmer- und Steinsezer-Gewerbe ist bei Lohn- und Akford-Arbeit eine Stägige Kündigung sowohl vom Meister als Gesellen zu beobachten.

i. Bei dem Schlächter-Gewerbe

gelten folgende Bestimmungen:

1) wenn ein Geselle ausdrücklich auf bestimmte Zeit gemiethet ist, so hört das Arbeits-Verhältniß mit Ablauf dieser Zeit ohne weitere Kündigung von selbst auf;

2) wenn ein Geselle an einem der beiden Quartale ausdrücklich auf ein halbes Jahr gemiethet ist, so kann das Arbeits-Verhältniß noch innerhalb 14 Tagen, also spätestens an dem sogenannten kleinen Quartale von beiden Theilen ohne Weiteres aufgelöset werden;

3) wenn der Geselle schon vor dem großen Quartale bei dem Meister in Arbeit gestanden hat, so findet die Bestimmung zu 2. nicht Anwendung, das Arbeits-Verhältniß dauert vielmehr bis zum nächsten großen Quartale;

4) wenn ein Geselle nicht auf eine bestimmte Zeit gemiethet wird, mag Wochenlohn oder halbjähriges Lohn verabredet sein, so sind beide Theile zu einer 14 tägigen Kündigung verpflichtet.

k. Bei dem Tapezierer-Gewerbe sind:

1) bei Lohn-Arbeit, Meister wie Gesellen zu einer 3 tägigen Kündigung verpflichtet.

2) Bei Akford-Arbeit kann das Arbeits-Verhältniß, nach Beendigung der angefangenen Arbeit von beiden Theilen ohne weitere Kündigung, aufgelöset werden.

l. Bei dem Goldschmiede-Gewerbe

kann bei Lohn-Arbeit das Arbeits-Verhältniß in den ersten 14 Tagen ohne Kündigung von beiden Theilen jederzeit aufgehoben werden, nach Ablauf dieser 14 Tage ist die Aufhebung des Arbeits-Verhältnisses nur nach vorgängiger 14-tägiger Kündigung, welche beiden Theilen freisteht, gestattet.

m. Bei dem Steinhauer-Gewerbe

darf das Arbeits-Verhältniß in der Regel nur nach 14-tägiger Kündigung von beiden Theilen aufgelöst werden.

Dauert eine einem Gesellen übertragene Akford-Arbeit länger als 14 Tage, so muß jedenfalls die angefangene Akford-Arbeit vollendet werden.

Nur in dem Falle ist der Meister berechtigt, den Gesellen ohne Kündigung bei Beendigung der Akford-Arbeit zu entlassen, wenn es ihm ganz an Arbeit für den Gesellen fehlt.

n. Bei dem Bäcker-Gewerbe

können beide Theile das Arbeits-Verhältniß täglich bis 10 Uhr Morgens kündigen.

o. Bei dem Strumpfwirker-Gewerbe sind

1) bei Ketten-Arbeit beide Theile vor Anfang der letzten Kette,

2) bei Kollier-Arbeit beide Theile 8 Tage vor Auflösung des Arbeits-Verhältnisses zu kündigen verpflichtet.

p. Bei dem Maurer-Gewerbe

finden folgende Bestimmungen Anwendung.

1) Innerhalb der ersten 8 Tage nach Beginn des Ar-

beits-Verhältnisses, gleichviel, ob der Geselle bereits früher einmal bei dem Meister in Arbeit gestanden hat oder nicht, sind beide Theile dasselbe ohne weitere Kündigung aufzulösen jederzeit berechtigt;

2) der Meister ist berechtigt, den Gesellen ohne Kündigung jederzeit zu entlassen, wenn der Bau, bei welchem der Geselle angestellt ist, ohne Verschulden des Meisters gehemmt wird, und alle übrigen Bauten des Meisters mit den nöthigen Arbeitskräften versehen sind; der Geselle ist aber auch berechtigt das Arbeits-Verhältniß ohne Kündigung aufzulösen, wenn ihm länger als auf einen Tag Arbeitgelegenheit nicht gegeben werden kann.

#### q. Bei dem Zinngießer-Gewerbe

muß bei Lohn-Arbeit eine gegenseitige Stägige Kündigung des Arbeits-Verhältnisses am Schlusse der Woche bei Auszahlung des Lohnes stattfinden; bei Akkord-Arbeit dagegen ist das Verhältniß nach deren Beendigung ohne weitere Kündigung aufgelöst.

#### r. Bei dem Dachdecker-, Großböttcher-, Messerschmiede-, Nagelschmiede- und Töpfer-Gewerbe

ist bei Akkord-Arbeit von beiden Theilen keine Kündigung erforderlich, vielmehr das Arbeits-Verhältniß nach Beendigung der Akkord-Arbeit aufgelöst.

s. Bei den übrigen vorstehend nicht namhaft gemachten Gewerben, sowie in allen oben nicht ausdrücklich erwähnten Fällen finden in Betreff der Auflösung des Arbeits-Verhältnisses die Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Anwendung.

## **II. Entlassung der Gesellen resp. Gehülfen vor Ablauf der vertragmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung.**

### **§. 2.**

Außer den im §. 140. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erwähnten Fällen, kann ein Geselle oder Gehülfe vor Ablauf der vertragmäßigen oder statutarischen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Kündigung vom Arbeitgeber auch dann entlassen werden, wenn er eine zu den Verrichtungen seines Gewerbes gehörende ihm übertragene Arbeit so fehlerhaft angefangen hat, daß von ihm die zufriedenstellende Vollendung derselben nicht zu erwarten ist.

### **§. 3.**

Arbeitgeber, welche Gesellen oder Gehülfen beschäftigen, auf welche das in Betreff der Gesellen-Verbindungen und Kassen erlassene Orts-Statut vom  $\frac{1. \text{August}}{1. \text{November}}$  1850 Anwendung findet, sind bei Strafe verpflichtet, von jeder Auflösung des Arbeits-Verhältnisses innerhalb 24 Stunden, unter Beobachtung der in den einzelnen Gesellen-Kassen-Statuten vorgeschriebenen Höflichkeiten, bei der betreffenden Kasse Anzeige zu erstatten.

## **III. Lehrlings-Verhältnisse.**

### **§. 4.**

Zur Vermeidung einer Umgehung des §. 154. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird bestimmt, daß, wenn ein Lehr-Verhältniß unter dem Vorwande aufgehoben worden ist, der Lehrling werde zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergehen, ein solcher Lehrling, wenn er sich innerhalb 3 Monaten,

bei den Bau-Handwerken innerhalb 6 Monaten, nach seiner Entlassung entschließt, die Lehrzeit in demselben Gewerbe fortzusetzen, verpflichtet ist, sich dann zu dem verlassenen Meister zurückzugeben, Falls dieser ihn wieder anzunehmen bereit ist, und daß ein anderer Gewerbetreibender desselben Gewerbes, Innungs-Genosse oder Nicht-Innungs-Genosse, den Lehrling innerhalb der genannten Frist nur dann annehmen darf, wenn der frühere Lehrherr auf die Fortsetzung des Lehr-Verhältnisses verzichtet und einen Entlassungsschein ausgestellt hat.

### §. 5.

#### Lehrlinge der Nicht-Innungs-Genossen.

Die Aufnahme und Entlassung (§§. 147. und 157. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) jedes Lehrlings, dessen Lehrherr in Berlin wohnt, soll, wenn dort für das Gewerbe des Lehrherrn eine Innung besteht oder sobald künftig eine solche errichtet sein wird, vor dieser Innung erfolgen. Jeder Lehrherr, für dessen Gewerbe dort eine Innung besteht, ist verpflichtet, seine Lehrlinge vor Ablauf von 6 Wochen nach dem vorläufigen Eintritte derselben in die Lehre, bei dem Vorstande der Innung zur Aufnahme anzumelden.

Hinsichtlich der Erstattung der durch die Aufnahme oder durch die Entlassung solcher Lehrlinge entstehenden Kosten kommen die Festsetzungen des betreffenden Innungs-Statuts auch dann zur Anwendung, wenn der Lehrherr nicht zur Innung gehört.

Lehrherren, für deren Gewerbe in Berlin keine Innung besteht, haben ihre Lehrlinge in gleicher Frist bei dem Magistrat anzumelden.

Die in den Innungsstatuten vorgeschriebene Mitwir-

fung der Innung bei der Ueberwachung der Lehrverhältnisse bezieht sich nur auf Lehrlinge der Innungs=Genossen.

Der Vorstand jeder Innung hat jedoch von der Beschäftigung der bei der Innung aufgenommenen Lehrlinge auch dann, wenn der Lehrherr nicht zur Innung gehört, Kenntniß zu nehmen. Der zu diesem Zweck erforderliche Eintritt in die Werkstätten, in welchen Lehrlinge beschäftigt sind, ist dem Innungs=Vorstande gestattet. Sollte der Eintritt von dem Lehrherrn verweigert werden, so hat darüber, ob die Weigerung begründet ist, der Magistrat auf den Antrag des Innungs=Vorstandes zu entscheiden.

Der oben gedachten Behörde hat der Innungs=Vorstand auch die zu seiner Kenntniß gelangende Versäumniß der Pflichten, welche dem Lehrherrn nach §. 150. der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 obliegen, zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Zur Verwarnung oder Zurechtweisung solcher Lehrlinge, deren Lehrherren nicht zur Innung gehören, ist der Innungs=Vorstand nur auf Antrag des betheiligten Lehrherrn, oder auf etwaige Anordnung des Magistrats befugt und verpflichtet.

Das Ausscheiden des Lehrlings aus dem Lehr=Verhältnisse muß binnen 3 Tagen vom Lehrherrn, wenn für das Gewerbe eine Innung besteht, dem Innungs=Vorstande, sonst dem Magistrate angezeigt werden. Bei der Verpflichtung zu dieser Anzeige macht es keinen Unterschied, ob die vertragmäßige Lehrzeit bereits abgelaufen ist oder nicht, und ob der Lehrling mit oder ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt.

#### §. 6.

Lehrlinge der Innungs=Genossen.

Hinsichtlich der An- und Abmeldung wie Beaufsichti-

gung der Lehrlinge der Innungs-Genossen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 7.

Lehrherren, welche den obigen Vorschriften (§§. 5. 6.) zuwider, die An- oder Abmeldung ihrer Lehrlinge oder solcher Personen unterlassen, die mit der Absicht, ein Lehr-Verhältniß einzugehen, bei ihnen eingetreten sind, verfallen in eine vom Polizeirichter festzusetzende Strafe bis zu 5 Thlr. Geld, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Freiheits-Entziehung.

Diese Strafe wird neben den in den Innungs-Statuten für die unterlassene An- oder Abmeldung der Lehrlinge etwa festgesetzten Ordnungs-Strafen vollstreckt.

Lehrherren, welche die Anmeldung der Lehrlinge unterlassen, haben überdies im Wiederholungsfalle neben der verwirkten Strafe die Entziehung der Befugnisse, Lehrlinge zu halten, zu gewärtigen.

§. 8.

Auf Lehrlinge der Kaufleute und Apotheker finden vorstehende Festsetzungen (§§. 4—7.) keine Anwendung.

#### **IV. Unterstützungs-Kassen.**

§. 9.

Alle Diejenigen, welche im Gemeinde-Bezirke der Stadt Berlin selbstständig ein Gewerbe betreiben, für welches dort eine Innung besteht, können mit deren Zustimmung durch die Communal-Behörde angehalten werden, den Kranken-, Sterbe- und Hilfskassen der Innungs-Genossen, ingleichen den Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kassen derselben, sowie denjenigen Kassen der Innung beizutreten, welche die

Unterstützung solcher gemeinsamer Gewerks-Angelegenheiten bezwecken, welche den Nicht-Innungs-Genossen denselben Nutzen gewähren, wie den Innungs-Genossen.

Für diejenigen selbstständigen Gewerbetreibenden, für deren Gewerbe in Berlin eine Innung künftig errichtet wird, tritt die vorstehende Bestimmung durch die Bestätigung des betreffenden Innungs-Statuts in Wirksamkeit.

Ein Unterschied hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu den erwähnten Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den Innungs-Genossen oder ihren Angehörigen und anderen Betheiligten findet hierbei nicht statt. Auch muß den nicht zu den Innungen gehörigen Betheiligten durch statutarische Anordnungen für die einzelnen Kassen-Verbände eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassen-Verwaltung und an den Berathungen über die gemeinsamen Kassen-Angelegenheiten gesichert und in gleicher Art, wie den Innungs-Genossen, Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassen-Verwaltung Kenntniß zu nehmen.

Wenn selbstständige Gewerbetreibende, für deren Gewerbe in Berlin eine Innung nicht besteht, zur Bildung von Kranken-, Sterbe- oder sonstigen Hilfskassen zusammengetreten sind, so können mit Zustimmung der Vertreter der betreffenden Kassen Alle, welche in dem Gemeinde-Bezirk Berlin gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, durch die Communal-Behörde angehalten werden, diesen Kassen beizutreten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Kassen, zu welchen die neu zutretenden Mitglieder neben den für alle Betheiligte nach gleichen Grundsätzen bestimmten Beiträgen, ein besonderes Antritts- oder Einkaufsgeld von mehr als 5 Thlr. zu zahlen haben, nicht zu beziehen.

§. 10.

Alle in diesem Statute bezeichneten Klassen stehen unter der Aufsicht des Magistrats von Berlin, welcher diese Aufsicht durch Commissarien auszuüben hat.

**V. Schluß-Bestimmungen.**

§. 11.

Die bereits publicirten, die Verhältnisse der Gewerbetreibenden berührenden Orts-Statute bleiben selbstredend hieneben in Kraft.

Berlin, den 14. April 1857.

**Magistrat hiesiger Königlichcr Haupt-  
und Residenzstadt.**

**Krausnick.**

---

**Auf** Grund des §. 168. der Gewerbe-Ordnung, der §§. 45. und 56. der Verordnung vom 9. Februar 1849 und des Gesetzes vom 3. April 1854 genehmige ich das vorstehende Statut hierdurch unter dem Vorbehalte der Abänderung im Falle des Bedürfnisses, mit folgenden Maassgaben:

- 1) Der Erlaß derjenigen Bestimmungen, nach welchen die Unterlassung der in den §§. 3. und 5. vorgeschriebenen Anzeige der erfolgten Auflösung eines Arbeits-Verhältnisses oder der erfolgten Annahme eines Lehrlings resp. des Ausscheidens eines solchen aus dem Lehr-

Verhältnisse bestraft werden soll, bleibt nach dem Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 dem Königlichen Polizei-Präsidium vorbehalten. Von den betreffenden Strafbestimmungen bleibt auch die Anwendung der Vorschriften des §. 7. mit Ausnahme der Schlußbestimmung, welche hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt wird, abhängig.

- 2) Im §. 9. ist am Schlusse des ersten Satzes statt der Worte:

sowie denjenigen Kassen der Innung beizutreten, welche die Unterstützung solcher gemeinsamer Gewerks-Angelegenheiten, welche den Nicht-Innungs-Genossen denselben Nutzen gewähren, wie den Innungs-Genossen,

zu lesen:

„beizutreten,“

Berlin, den 24. November 1857.

**Der Minister für Handel, Gewerbe und  
öffentliche Arbeiten.**

v. d. Hndt.

---

### **Genehmigung**

des Statuts für die Stadt Berlin, betreffend das Verhältniß der selbstständigen Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sowie der gewerblichen Unterstützungs-Kassen.

IV. 9502.

---

Druck von E. N. Schiemenz u. Co. in Berlin.

---

# Nachtrag

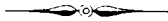
zu dem

## Orts-Statute für Berlin,

betreffend

das Verhältniß der selbstständigen Gewerbetreibenden, rücksichtlich der Gesellen oder Gehülfen und Lehrlinge, sowie der gewerblichen Unterstützungs-Kassen

vom  $\frac{14. \text{April}}{24. \text{November}}$  1857.



Das für Berlin unter dem  $\frac{14. \text{April}}{24. \text{November}}$  1857 erlassene Orts-Statut, betreffend das Verhältniß der selbstständigen Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gesellen oder Gehülfen und Lehrlinge, sowie der gewerblichen Unterstützungs-Kassen, erhält folgenden Nachtrag:

### **ad I. Kündigung des Arbeits-Verhältnisses zwischen selbstständigen Handwerkern und deren Gesellen oder Gehülfen.**

Zu §. 1.

Die Anwendung der Bestimmungen des §. 139. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, nach welchen das Verhältniß zwischen den Arbeitsherrn und den Gesellen oder Gehülfen, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden kann, wird für die nachstehend benannten Handwerke dahin modificirt, daß, wenn rücksichtlich der Kündigung keine andere oder gar

keine Verabredung zwischen dem Arbeitgeber und dem Gesellen oder Gehülfsen Statt gefunden hat, an die Stelle der in der Allg. Gewerbe-Ordnung festgesetzten vierzehntägigen Kündigung die nachstehenden Bestimmungen Anwendung finden:

a. bei dem Zinngießer-Gewerke findet:

- 1) bei Wochen- oder Tagearbeit eine achttägige Kündigung Seitens des Arbeitgebers, wie des Gesellen;
- 2) bei Stückarbeit keine Kündigung Statt; das Arbeits-Verhältniß kann vielmehr nach Beendigung eines angefangenen, oder übernommenen Stückes von jedem Theile aufgelöst werden.

b. bei dem Tischler- oder Stuhlmacher-Gewerke sind:

- 1) bei Lohnarbeit beide Theile am Schlusse jeder Woche bei Auszahlung des Lohnes ohne Kündigung zur Auflösung des Arbeits-Verhältnisses berechtigt;
- 2) bei Accordarbeit ist von beiden Theilen keine Kündigung erforderlich, vielmehr das Arbeits-Verhältniß nach Beendigung der angefangenen Arbeit aufgelöst.

c. bei dem Schuh- und Pantoffelmacher-Gewerke:

sind dieselben Bestimmungen (b.) mit dem Zusatze geltend, daß innerhalb der letzten vier Wochen vor den drei großen Festen (Ostern, Pfingsten und Weihnachten) sowohl bei Lohn- wie bei Accordarbeit das Arbeits-Verhältniß nur nach vorhergegangener 14tägiger Kündigung von beiden Theilen aufgelöst werden kann.

d. bei dem Raschmacher-Gewerke:

haben bei Lohn- und Accordarbeit beide Theile eine acht-tägige Kündigung inne zu halten; der Meister ist aber berechtigt, den Gesellen ohne Kündigung zu entlassen, wenn

ihm Seitens des Fabrikanten die Arbeit, bei welcher der Gesell beschäftigt ist, abgenommen wird.

e. bei dem Tuchmacher-Gewerke:

sind bei Lohn- und Accordarbeiten weder Meister noch Gesellen zur Kündigung verpflichtet, das Arbeits-Verhältniß kann vielmehr von beiden Theilen ohne Weiteres und zu jeder Zeit aufgelöst werden.

f. bei dem Maler-Gewerke findet folgende Bestimmung Anwendung.

- 1) Innerhalb der ersten drei Tage nach Beginn des Arbeits-Verhältnisses, gleichviel, ob der Geselle bereits früher einmal bei dem Meister in Arbeit gestanden hat, oder nicht, sind beide Theile dasselbe ohne weitere Kündigung aufzulösen jederzeit berechtigt;
- 2) der Meister ist berechtigt, den Gesellen ohne Kündigung jederzeit zu entlassen, wenn der Bau, bei welchem der Gesell angestellt ist, ohne Verschulden des Meisters gehemmt wird, und alle übrigen Bauten des Meisters mit den nöthigen Arbeitskräften versehen sind; der Geselle ist aber auch berechtigt, das Arbeits-Verhältniß ohne Kündigung aufzulösen, wenn ihm länger als auf einen Tag Arbeitsgelegenheit nicht gegeben werden kann.

g. bei dem Bürstenmacher-Gewerke

steht bei Lohnarbeit beiden Theilen zu jeder Zeit, bei Stückarbeit nach vollendeter Arbeit, die Aufhebung des Arbeits-Verhältnisses zu.

Berlin, den 29. Februar 1862.

**Magistrat hiesiger Königlichen Haupt-  
und Residenzstadt.**

(L. S.)

gez. Krausnick.

**A**uf Grund des §. 168. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genehmige ich den vorstehenden Nachtrag zu dem Orts-Statute für Berlin vom <sup>14. April</sup>/<sub>21. November</sub> 1857 hierdurch unter Vorbehalt der Abänderung im Falle des Bedürfnisses und mit der Wirkung, daß diejenigen Bestimmungen des gedachten Orts-Statuts, welche durch diesen Nachtrag abgeändert sind, fortan außer Anwendung zu lassen sind.

Berlin, den 25. Juli 1862.

(L. S.)

**Der Minister für Handel, Gewerbe und  
öffentliche Arbeiten.**

gez. von Holzbrinck.

---

### **Genehmigung**

des Nachtrages zu dem Orts-Statut für die Stadt Berlin, betreffend das Verhältniß der selbstständigen Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sowie der gewerblichen Unterstützungsklassen vom

<sup>14. April</sup>/<sub>24. November</sub> 1857.

IV. 6885.